



Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

GUS Gewässer Umwelt Schutz GmbH

Lise-Meitner-Straße 14
48529 Nordhorn

Fachbereich 2
Abfallwirtschaft /
Bodenschutz /
Anlagentechnik
Wasserwirtschaft

Gewässerschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre Anfrage , ob es in Sachsen-Anhalt grundsätzlich zu vermeiden ist, dass wasser-gefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen oder ob es eine Mengenbegrenzung gibt, kann wie folgt beantwortete werden.

In Sachsen-Anhalt gilt, wie in allen anderen Bundesländern der BRD, das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.08.2002 S. 3245) zuletzt geändert am 10. Mai 2007 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (BGBl. I Nr. 19 vom 14.05.2007 S. 666) und somit der bereits von Ihnen zitierte § 19 g dieses Gesetzes. Landesrechtlich untersetzt wird § 19 g WHG durch § 163 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl.LSA Nr. 15 vom 20.04.2006, S. 248) sowie durch Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 28. März 2006 (GVBl.LSA Nr. 12 vom 31.03.2006, S. 183) zuletzt geändert am 16. August 2006 durch Berichtigung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (GVBl.LSA Nr. 27 vom 31.08.2006, S. 492). Vorgenannte Rechtsvorschriften fordern einen vorbeugenden Gewässerschutz, beschrieben durch den Besorgnisgrundsatz – „Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist“. Diese Prämisse bezieht sich selbstverständlich auch auf das Grundwasser, dessen Zuordnung zu „Gewässer“ in § 1 WHG definiert ist. Demzufolge gilt auch in Sachsen-Anhalt eine Null-Immision von wassergefährdenden Stoff gemäß § 19g, in ein Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Merkel

Halle (Saale), 02.10.2008

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

12.09.2008
Mein Zeichen:
22.101-6294/19_09_2008

Bearbeitet von:
A.Hiller

Tel.: (03 45) - 57 04 383
E-Mail: andreas.hiller@
lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 405
www.lau-st.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00